

PRAAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 11 DES GES. VOM 14.07.1992 (BGBL. I S. 1257 ff.) UND DES § 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1991 (NDS. GVBL. S. 367), HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. MEYER

. GEZ. BRINKMANN....

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 DIE SOCKELHÖHE (HÖHE DES FERTIGEN EG-FUSSBODENS) BETRÄGT, GEMESSEN VON OBERKANTE MITTE FERTIGER STRASSE BIS OBERKANTE FERTIGER EG-FUSSBODEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES AN DER STRASSENSEITE MAX. 0,60 m.

§ 2 AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BAUGB: DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE DES LANDKREISES EMSLAND KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE DAS ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZE UM NICHT MEHR ALS 2,00 m, JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 10 % DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES

HINWEIS

FUR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:

1. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) I.D.F. VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 127), ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBL. II S. 889, 1122)

SICHTDREIECKE: DIE FLÄCHEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEGLICHE NUTZUNG OBERHALB 0,80 m UNZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBL. I S.58)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)

GR 3500 m² GRUNDFLÄCHE

GF 7000 m² GESCHOSSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

SCHULE SCHULE

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG -ABGRENZUNG GEGENÜBER ANDEREN VERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR.25b BAUGB)

▼ EIN-UND AUSFAHRT

OOOOOOO UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR.25a BAUGB)

- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG ERDGASLEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR.13 BAUGB) HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG ERDÖLLEITUNG (& 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE GEHRECHT ZUGUNSTEN DES BETREIBERS DER ERDGASLEITUNG/ERDÖLLEITUNG

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES BETREIBERS DER ERDGASLEITUNG/ERDÖLLEITUNG

FREILEITUNG EINSCHL. SCHUTZSTREIFEN (110kV-LEITUNG) GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) . . . PARKANLAGE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - BAUVERBOTSZONE GEM. & 24 NSTRG-

SICHTDREIECKE - - ANGRENZENDER BEBAUUNGSPLAN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.92 DIE AUFSTEL-LUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 10.03.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 11.03.92

DER GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. BRINKMANN

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.92 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUS-LEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.09.92 BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.09.92 BIS 29.10.92 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, DEN 02.11.92

GEZ, BRINKMANN

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM ENTWURF DES BEBAUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGE-SCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM

GEESTE, DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.11.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 30.11.92

DER GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. BRINKMANN

IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 06.05.1993 AZ.: - 65 - 610 - 304 - 41 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. MEPPEN, DEN 06.05.1993 LANDKREIS EMSLAND DER OBERKREISDIREKTOR IN VERTRETUNG GEZ. WITTROCK

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BAUGB AM 31.05.1993 IM AMTSBLATT NR. 16 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.05.1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GEESTE, DEN 18.06.1993

DER GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. BRINKMANN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES -NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN. DER BURGERMEISTER

GEESTE, DEN 05.06.2009

DER GEMEINDEDIREKTOR

gez. Leinweber

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEM DIESER SATZUNG -NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 05.06.2009

gez. Lein weber DER BURGERMEISTER

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER GEMEINDE GEESTE AUFGESTELLT DURCH:

LINGENER PLANUNGSGRUPPE LINDENSTRASSE 21, 4450 LINGEN (EMS)

LINGEN (EMS) , DEN 22.06.1992 GEÄNDERT: LINGEN (EMS), DEN 23.11.1992

GEESTE, DEN 23.06.1992/24.11.1992 BAUAMTSLEITER

I.A. THOMALLA

BEBAUUNGSPLAN NR. 100 - ORTSTEIL DALUM -

BAUGEBIET: "BONIFATIUS SCHULE"

GEMEINDE GEESTE LANDKREIS EMSLAND